

**Artenschutzrechtliche Betrachtung
zum Bauvorhaben
Neubau 'Ender Tagespflege'
Stadt Emden**



Erstellt im Auftrag des:

**Kirchenkreis Emden - Leer
Patersgang 2
26789 Leer**

Bearbeitung:

Kalberlah -Bodenbiologie-, Faldernstraße 2, 26725 Emden



Emden, den 06.04.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Planungsraum und geplanter Eingriff	3
2	Artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffes.....	5
2.1	Planungsrelevante Lebensräume und Arten.....	7
2.1.1	Biotoptypen	7
2.1.2	Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
2.1.3	Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
2.1.4	Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	11
2.1.5	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen	12
3	Erforderliche Maßnahmen zur Umweltvorsorge nach geltendem Umweltrecht	13
3.1	Eingriffsminimierung/Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen	13
3.2	Kontrollmonitoring und Umsetzung der Maßnahmen.....	14
4	Zusammenfassung.....	15

Literatur

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Geplantes Bauvorhaben

1 Anlass, Planungsraum und geplanter Eingriff

Der Kirchenkreis Emden-Leer plant den Neubau einer 'Emder Tagespflege' entlang der Basaltstraße im Stadtgebiet von Emden/Ortsteil Wolthusen (s. Abb. 1 u. Anlage 1). Das Baugrundstück weist eine Gesamtgröße von ca. 1.181 m² auf. Für das geplante Gebäude und die begleitenden Infrastruktureinrichtungen sind auf dem bestehenden Gelände zahlreiche Veränderungen vorzunehmen (s. Anlage 1). Es werden vormals als Kindertagesstätte genutzte Flächen überplant.

Das Baufeld befindet sich im östlichen Stadtgebiet, südlich der Basaltstraße, über die das Baufeld auch erschlossen wird. Gemäß des Bauplanes (s. Anlage 1) wird die Tagespflege östlich in der Fläche angelegt. Dieser Bereich liegt derzeit als geräumte Baufläche vor und ist frei von Gehölzen. In Teilbereichen der Randlagen befinden sich verschiedene Großbäume (Nord- und Ostrand), die gemäß Bauplan erhalten bleiben.

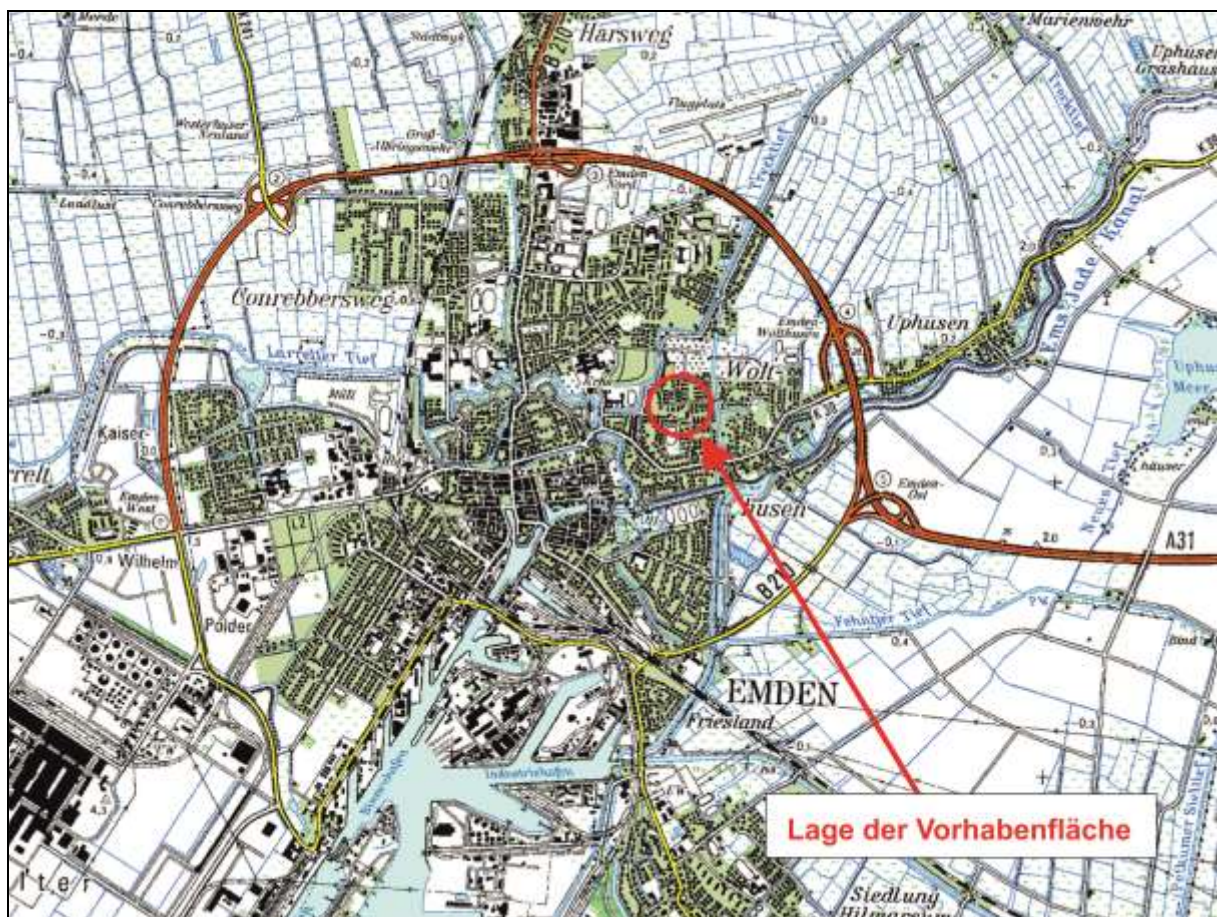


Abb.1: Lage des geplanten Bauvorhabens

Durch den Neubau sind negative Beeinträchtigungen für verschiedene Tierarten zu postulieren (Verlust von Brut- und Nahrungsplätzen, potentielle Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigung durch visuelle Störungen etc.).

Um den Eingriff in Natur und Umwelt abzuschätzen und um Aussagen zu den Auswirkungen auf die vorkommenden Arten- und Lebensgemeinschaften machen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung/Bestandserfassung zum geplanten Vorhaben in Auftrag gegeben.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffes

In § 44 BNatSchG sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97),
- und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzes zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (das sind Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) nur

für die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten. Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote Nr. 1 und 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von den Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten nicht erhalten bleibt.

Dies gilt auch für Standorte wild lebender Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Das Verbot Nr. 2 ist nur relevant, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart verschlechtert. Ein Erhalt der ökologischen Funktionen kann gegebenenfalls auch mit Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden.

Gemäß § 45 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für den Bebauungsplan nur erforderlich, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart sich verschlechtern kann und/oder die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet ist.

2.1 Planungsrelevante Lebensräume und Arten

2.1.1 Biotoptypen

Im geplanten Baubereich werden zwei Biotoptypen durch die Baumaßnahme überplant. Dabei handelt es sich um Scherrasenflächen (GR) des ehemaligen Kindergartenfreigeländes und versiegelte Flächen (X) der abgerissenen Kindertagesstätte. Im Bereich der ehemaligen Scherrasenflächen befanden sich einzelne Gehölze, die im Zuge der Baufeldräumung entfernt wurden. Die Scherrasenflächen machten ca. 50 % der Fläche aus. Die ehemalige Kindertagesstätte wurde abgerissen und zurückgebaut (s. Abb. 2). Die genannten Biotoptypen sind in ihrem Bestand in Niedersachsen und Bremen nicht geschützt.



Abb. 2: Vorne: Lage der ehemaligen Kindertagesstätte; Hinten: Neubau Kindertagesstätte

Entlang der Randlagen der Nord- und Ostgrenze befinden sich standortgerechte Gehölzbestände. Diese bleiben erhalten und sind gemäß nachfolgender Auflage zu schützen:

- Schutz von Gehölzen im Baubereich, die nicht gerodet werden. Während der Bauphase sind die Gehölze gemäß DIN 18920 (Deutsches Institut für Normung 2014) und RAS-LP 4 (Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen 1999) vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen.

2.1.2 Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Baubereich wurden soweit möglich Vegetationsuntersuchungen durchgeführt. Es wurden im gesamten Eingriffsbereich keine geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorgefunden (s.o.).

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können. Gegen das Schädigungsverbot wird nicht verstoßen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht eine gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

2.1.3 Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.1.3.1 Fledermäuse

Gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG stehen alle Fledermausarten unter besonderem Artenschutz. Alle Fledermausarten stehen auch unter strengem Artenschutz nach FFH-RL Anhang IV und § 7 (2) BNatSchG. Aufgrund der späten Auftragsvergabe konnten keine Untersuchungen durchgeführt werden.

Gemäß Angaben der Daten des Landschaftsrahmenplans der Stadt Emden 2017 (unveröffentlicht) wurden 12 Fledermausarten hinsichtlich der Besiedlung im Emden Stadtgebiet beschrieben. Anschließend findet sich eine Auflistung der verschiedenen potentiell vorhandenen Arten, die im Untersuchungsraum vorkommen könnten.

Tab. 1: Potentielle Fledermausarten und Artengruppen des Untersuchungsgebietes

Art	FFH Anhang	RL D	RL Nds.	Erhaltungszustand Atlantische Region	
				D	Nds.
Langohr Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	IV	V	2	u	u
„Art aus der Mausohr-Gruppe“ <i>Myotis spec</i>	IV				
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	IV	-	2	g	x
Bartfledermaus <i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	IV	V/V	2/2	u	s
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	IV	-	3	g	g
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	IV	G	-	u	u
„Nyctaloid“ <i>Eptesicus/Nyctalus/Vespertilio</i>	IV				
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	IV	G	2	u	u
(Großer) Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	IV	V	2	g	u
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	IV	D	1	u	u
Zweifarb-Fledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	IV	D	1	x	x
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	-	3	g	g
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	D	o. A-	x	s
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	-	2	g	g

Legende

FFH-Anhang: Alle heimischen Fledermaus-Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und sind gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Fünf heimische Fledermausarten sind zusätzlich in Anhang II der FFH-Richtlinie genannt. Ihr Vorkommen verlangt die Ausweisung von Schutzgebieten für diese Arten.

RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)

RL Nd: Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993)

Gefährdungs-Kategorien der Roten Listen:

-: keine Gefährdung; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet;

G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; D: Daten defizitär; V: Vorwarnliste

Erhaltungszustand atlantische Region: in Deutschland (D) und Niedersachsen (Nds.):

g = günstig, **u** = unzureichend, **s** = schlecht, **x** = unbekannt (BFN 2013, NLWKN 2010).

Bewertung

Auf der Vorhabenfläche befanden sich verschiedene Gehölze, die gerodet werden mussten. Aufgrund der Struktur und der Entwicklungsgröße der Gehölze, waren keine Lebensstätten für Fledermäuse vorhanden. Die zu erhaltenden Gehölze entlang der nörd- und östlichen Randbereiche können potentielle Fledermaushabitate aufweisen. Hier ist mit dem Vorhandensein von unregelmäßig genutzten Einzelhangplätze (Übergangs- und Sommerquartiere) zu rechnen. Diese Gehölze sind entsprechend zu schützen (s. Kap. 2.1.1).

Maßnahmen

Lichtemissionen können während der Bauphase und durch die Nutzung der Neubauten zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen.

Die nächtliche Beleuchtung (Außenbeleuchtung) ist daher auf ein Mindestmaß zu reduzieren und insektenfreundlich zu gestalten (Einsatz spezieller Leuchtmittel/monochromatische Niederdrucklampen/LED-Technik o.ä.).

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

Weitere prüfungsrelevante Säugetierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

2.1.4 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der späten Auftragsvergabe kann hier nur das potentiell vorhandene Artenspektrum einer innerstädtischen Grünfläche mit begleitendem Gehölzsaum erfasst werden (Erfahrungswerte). Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Fläche erfolgt durch Einschätzung des Lebensraumes. Das potentiell vorkommende Artenspektrum wird berücksichtigt.

Im Vorhabenbereich sind Brutvorkommen in den Gehölzbereichen und den Siedlungseinrichtungen zu vermuten bzw. vorhanden. Kleine schwach ausgeprägte Gehölzbereiche lagen über den gesamten Eingriffsbereich verteilt vor. In Tabelle 2 sind alle potentiellen Arten aufgelistet. Besonders geschützte gefährdete Arten sind zur besseren Übersicht grün unterlegt. Die Anzahl der potentiellen Brutplätze resultieren aus Erfahrungswerten und den Abundanzwerten gemäß Flade (1993).

Tab: 2: Liste potentieller Brutvögel

Art und wissenschaftlicher Name	Rote Liste/ Nds. Tiefland Ost (2015) ¹⁾	Rote Liste Deutschland (2016) ¹⁾	Anzahl möglicher Brutvorkommen ²⁾
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	-	3
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	-	-	2
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	-	-	2
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	-	-	1
Elster (<i>Pica pica</i>)	-	-	1
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	-	-	2
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoeni.</i>)	3	-	1
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	-	-	1
Grünling (<i>Carduelis chloris</i>)	-	-	1
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	-	-	1
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	-	-	2
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	-	-	2
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	-	-	1
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	-	2
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	-	-	2
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	-	-	1
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	3	1
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	-	-	1
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	-	-	2
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	-	-	2

¹⁾ Rote Liste 2015/16: 0 Bestand erloschen
2 stark gefährdet

1 vom Erlöschen bedroht
3 gefährdet V Vorwarnliste

Alle Arten gelten gemäß Bundesartenschutzverordnung als zu schützende Arten in ihren Lebensräumen. Zwei der potentiell vorhandenen Arten (Gartenrotschwanz und Star) befinden sich auf der Roten-Liste (s. Tab. 1). Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Anhang I sind nicht zu vermuten.

Die Baufeldräumung wurde außerhalb der Brutvogelperiode durchgeführt. Im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (s.a. Vorgaben des §39 BNatSchG) wurden alle zu fällenden Gehölze beseitigt. So konnte sichergestellt werden, dass keine Vogelbruten im Baufeldbereich bzw. im Rodungsbereich beeinträchtigt werden.

Der nicht vermeidbare, baustellenbedingten Gehölzverlust (= Verlust von potentieller Brut- und Nahrungshabitate) kann durch Baum- oder Heckenneupflanzungen (Neubegrünung der Außenanlagen) als spezielle Artenschutzmaßnahme ausgeglichen werden.

Wichtige oder besondere Ruhe- oder Nahrungsplätze der Arten liegen nicht innerhalb der Bauvorhabenfläche, so dass keine Beeinträchtigungen zu vermuten sind. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Wanderkorridore und der Biotopvernetzung im räumlichen Zusammenhang bleiben weiterhin gewährleistet.

Der nicht vermeidbare Verlust von Gehölzen im Baustellenbereich (= Verlust pot. Bruthabitat) für die lokale Avifauna, wird durch die Ausbringung von 6 künstlichen Nisthilfen im Eingriffsbereich ausgeglichen. Die Standorte und die Art der Nisthilfen (z.B. Schwegler oder vergleichbar 3x Höhlenbrüter/2x Nischenbrüter/1x Zaunkönigkugel) sind von einer ökologischen Baubegleitung auszuwählen.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

2.1.5 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen

Aus dem Planungsgebiet sind keine Vorkommen von weiteren streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen, bekannt oder zu erwarten. Diese Arten weisen ökologische Ansprüche an Lebensraumtypen, Standortfaktoren oder Bodenbedingungen sowie Futterpflanzen, Kleinklima oder Habitatelemente auf, die im Planungsgebiet nicht vorhanden sind.

3 Erforderliche Maßnahmen zur Umweltvorsorge nach geltendem Umweltrecht

3.1 Eingriffsminimierung/Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Der Grundsatz der Eingriffsregelung besagt, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen dürfen. Es sind somit sämtliche Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung auszuschöpfen. Dabei sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn das geplante Vorhaben auch in einer modifizierten Weise ausführbar ist. Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sollen grundsätzlich nicht für Bauvorhaben in Anspruch genommen werden (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

Zur Vermeidung und/oder Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Das Befahren des Baustellenbereiches ist nur auf den Baustraßen oder schon befestigten und/oder zu überbauenden Flächen statthaft. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Arbeitsmaterialien etc. ist außerhalb der Arbeitsstreifen nicht statthaft.
- Vermischungen gewachsener Bodenschichtungen sind zu vermeiden. Oberboden und Mineralboden sind getrennt voneinander zu lagern. Überschüssiges Bodenmaterial ist abzufahren und darf nicht in angrenzende Freiflächen eingearbeitet werden.
- Schutz von Gehölzen im Baubereich, die erhalten oder entlang der geplanten Baugrenze wachsen. Während der Bauphase sind die Gehölze gemäß DIN 18920 (Deutsches Institut für Normung 2014) und RAS-LP 4 (Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen 1999) gegen Stamm- und Wurzelschäden zu schützen.
- Sicherungsvorkehrungen bzgl. Verunreinigungen von Grund- und Oberflächengewässern durch Treibstoff und Öl und Löscharbeiten etc. sind bauseitig vorzuhalten.
- Anlage von standortgerechten Neuanpflanzungen im Bereich der neuanzulegenden Grünflächen für den baustellenbedingten Gehölzverlust/Verlust potentieller Vogelbruthabitate.
- Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen: a) Nächtliche Außenbeleuchtung ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren und insektenfreundlich zu gestalten (Einsatz spezieller Leuchtmittel/monochromatische Niederdrucklampen/LED-Technik o.ä.).
b) Ausbringung von 6 Singvogelnisthöhlen (s. Kap. 2.1.3, Kap. 2.1.4).

3.2 Kontrollmonitoring und Umsetzung der Maßnahmen

Sämtliche Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen sind vom Antragsteller bzw. dem Bauträger umzusetzen. Bei Nichtbeachtung wäre mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Es ist daher eine ökologische Baubegleitung während der Bauphase und der Umsetzung der artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen zu beauftragen. Die Umsetzung der Auflagen ist durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten und nachzuweisen (Schrift- und Bilddokumentation).

4 Zusammenfassung

- Der Kirchenkreis Emden-Leer plant den Neubau einer Tagespflege entlang der Basaltstraße im Stadtgebiet von Emden/Ortsteil Wolthusen. Das Baugrundstück (nebst Nebenanlagen) weist eine Gesamtgröße von ca. 1.181 m² auf. Für das geplante Gebäude und die begleitenden Infrastruktureinrichtungen sind auf dem bestehenden Gelände zahlreiche Veränderungen vorzunehmen.
- Im Zuge der Planung dieses Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Es werden bisher vorhandene Freiflächen überbaut und ehemalige Gebäude zurückgebaut. In Teilbereichen befinden sich verschiedene Gehölzstrukturen, die im Zuge der Errichtung der geplanten Gebäude gefällt werden mußten.
- Um den Eingriff in Natur und Umwelt abzuschätzen und um Aussagen zu den Auswirkungen auf die vorkommenden Arten- und Lebensgemeinschaften machen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung zum Vorhaben in Auftrag gegeben.
- Im Untersuchungsraum konnten keine Habitatstrukturen für geschützte oder bedrohte Pflanzenarten ermittelt werden. Es wurden im gesamten Eingriffsbereich keine geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorgefunden.
- Im Rahmen der faunistischen Abschätzung wurde festgestellt, dass europarechtlich oder national geschützte Tierarten (Fledermäuse und Vögel) im Eingriffsbereich zu vermuten sind.
- Durch die vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die Arten- und Lebensgemeinschaften zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewährleistet.
- Durch die geplanten Baumaßnahmen werden Biotopflächen beeinträchtigt. Für den zu betrachtenden Bereich besteht ein gültiger Bebauungsplan. Daher sind für den Verlust der überprägten Bereiche keine Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.
- Sämtliche Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen sind vom Antragsteller bzw. dem Bauträger umzusetzen. Bei Nichtbeachtung wäre mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

- Es ist daher eine ökologische Baubegleitung während der Bauphase und der Umsetzung der artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen zu beauftragen. Die Umsetzung der Auflagen ist durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten und nachzuweisen (Schrift- und Bilddokumentation).

Emden den 06.04.2018



Holger Ahlborn
Dipl. Geograph/Landschaftsökologe
Kalberlah -Bodenbiologie-

Literatur

- BEZZEL, E. (1982):** Vögel in der Kulturlandschaft. Stuttgart.
- BREUER, W. (1994):** Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1). Hannover.
- DIETZ, C. ; HELVERSEN, O. v. ; NILL, D. (2007):** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos, 2007 .– 00000. – ISBN 9783440096932 3440096939
- DIN 18920 (2002):** Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Berlin.
- DRACHENFELS, O (2011):** Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz und Landespflege in Niedersachsen. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. Hannover.
- FLADE, M. (1993):** Die Vögel des Wolfsburger Raumes im Spannungsraum zwischen Industrielandschaft und Natur. Wolfsburg.
- GARVE, E.; LETSCHERT, D. (1990):** Liste der wildwachsenden Pflanzen in Niedersachsen.
- GRAVE, E. (1994):** Atlas der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, Teil 1 und 2; Hannover.
- HECKENROTH, H (1985):** Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1980. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 14. Hannover.
- HECKENROTH, H. ; POTT, B. ; WIELERT, S. (1988):** Zur Verbreitung der Fledermäuse in Niedersachsen von 1976 bis 1986 mit Statusangaben ab 1981. 17. – ISSN 0933-1247
- HECKENROTH, H. (1993):** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. In: *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 6. – ISSN 0934-7135
- HUBBARD, C.E. (1985):** Gräser; UTB Ulmer Verlag Stuttgart.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN (2008):** Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Hannover.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN (2007):** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel.

- JEDICKE, E. (1997):** Die Roten Listen; Ulmer-Verlag Stuttgart.
- KLAPP, E. (1993):** Taschenbuch der Gräser; Berlin.
- LOUIS, H. W. (1990):** Niedersächsisches Naturschutzgesetz -Kommentar-. Schapen Edition Braunschweig.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT für ÖKOLOGIE (2004):** Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- OBERDORFER, E. (1990):** Pflanzensoziologische Exkursionsflora; Stuttgart.
- RAS-LG 4 (1999):** Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln.
- RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG** vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).
- RICHTLINIE DES RATES 97/49/EG DER KOMMISSION** vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. –Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21.05.1992** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DES RATES 97/62/EG vom 27.10.1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- RIEKEN, U.; RIES, U. & SSYMANK, A. (1994):** Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe für Landschaft und Natur, Heft 41.Greven.
- ROTHMALER, W. (1982):** Exkursionsflora Bd. 4; Kritischer Teil; Berlin.
- STADT EMDEN (2017):** Landschaftsrahmenplan Stadt Emden; Emden unveröffentlicht.

Anhang

Anlage 1: Geplantes Bauvorhaben

